

# Absenzenordnung der Sekundarschulen Laufen und Zwingen

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- Bildungsgesetz §§ 64, 69, 82, 90
- Verordnung für die Sekundarschule 642.11 § 6, 35 - 36
- Verordnung Laufbahn § 11, 12

## 2. Grundsätzliches für alle Absenzen

- a) Als **Absenz** gilt jedes entschuldigte oder unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht und von schulischen Anlässen.
- b) Eine Absenz ohne ordentliche Bewilligung oder termingerechte Entschuldigung gilt als **unentschuldigte Absenz**, die im Zeugnis eingetragen wird.
- c) Für das Nacharbeiten des versäumten Schulstoffs ist jeder Schüler und jede Schülerin selbst verantwortlich. Verpasster Unterricht (alle Fächer) muss innert nützlicher Frist **nachgearbeitet** werden (Entscheid Fachlehrperson).
- d) Versäumte Prüfungen werden am nächstmöglichen Termin nachgeholt (Entscheid Fachlehrperson).
- e) Sämtliche **Formulare** können im Sekretariat oder im Internet (Homepages der Schulen) bezogen werden.
- f) Während **speziellen Schulanlässen** (Schulausstellung, Lager-, Projektwochen usw.) werden keine Urlaube, Jokertage und Dispensationen bewilligt.
- g) Sobald ein Urlaub, Jokertag oder eine Dispens bewilligt wurde, informiert der Schüler/die Schülerin seine/ihre Lehrpersonen darüber.

## 3. Entschuldigte Absenzen

In folgenden Fällen wird eine Absenz entschuldigt:

- Bei Krankheit oder Unfall der Schülerin/des Schülers
- Bei schwerer Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Höhere Gewalt, die den Schulbesuch verunmöglicht
- Die **Erziehungsberechtigten** teilen der Klassenlehrperson die Absenz möglichst sofort mit. Innerhalb einer Woche nach der Rückkehr geben sie das Formular „Entschuldigung einer Absenz“ unaufgefordert und vollständig ausgefüllt an die **Klassenlehrperson** ab. Falls die Abwesenheit länger als eine Woche dauert, geben die Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson zusätzlich ein Arztzeugnis ab.

**Nicht korrekt gemeldete Absenzen gelten als unentschuldigt.**

## 4. Beurlaubung oder Dispensation vom Unterricht

- a) Aus **triftigen Gründen** können Schülerinnen und Schüler, auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten, befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden. Besondere Gründe sind, z.B.
  - **Schnupperlehren**
  - **Schnupperbesuche**
  - **Teilnahme an Prüfungen** z.B. Aufnahmeprüfungen, Mofaprüfung
  - Teilnahme an **wichtigen und seltenen Familienanlässen**
  - Teilnahme an **kulturellen Anlässen von Bedeutung**: Detailliertes Programm beilegen
  - Teilnahme an **Sportveranstaltungen von kantonaler oder überregionaler Bedeutung**: Aufgebot des Vereins oder Verbandes beilegen
  - Teilnahme am **Schweizerischen Jugend-Skilager**
  - Besuch des **Arztes oder Zahnarztes**, wenn kein schulfreier Termin möglich ist
  - **Sportunterricht**: Wer am regulären Unterricht teilnehmen kann, ist auch bei Verletzungen, Unwohlsein, etc. im Sportunterricht anwesend (schriftliche Begründung durch Erziehungsberechtigte). Liegt ein Arztzeugnis für den Sportunterricht vor, entscheidet die Sportlehrperson, die Klassenlehrperson und ev. die Schulleitung über die Beschäftigung des Schülers/der Schülerin während den Sportlektionen (insbesondere bei einer Dispens, die länger als eine Woche dauert).

### b) Einmalige Ferienverlängerung

Innerhalb der drei jährigen Sekundarschulzeit kann **ein Mal** eine Ferienverlängerung von maximal einer Woche (= maximal 5 Schultage) bei der Schulleitung beantragt werden.

### c) Jokertag

Jeder Schüler und jede Schülerin kann pro Schuljahr ein Mal (max. 1 Tag) begründet vom Unterricht fern bleiben (Formular Gesuch Beurlaubung). Wenn der Jokertag nicht bezogen wird, verfällt er am Ende des Schuljahres.

## 6. Gesuchstellung

Die Erziehungsberechtigten reichen **alle Gesuche bei der Klassenlehrperson** ein

- Formular Gesuch um Beurlaubung/Dispensation vom Unterricht
- Formular Gesuch Schnupperlehre
- Formular Gesuch Schnupperschulbesuch

<b>Urlaub/Dispensation</b>	<b>Frist</b>	<b>Entscheidungsinstanzen</b>
Kurzurlaube bis zu einem Tag, Jokertage	mindestens eine Woche im Voraus	Klassenlehrperson
Schnupperlehren, Schnupperschulbesuche	möglichst eine Woche im Voraus	Schulleitung
Urlaube von 2 Tagen bis zu 2 Wochen, Verlängerungen von Ferien	mindestens 2 Wochen vor Antritt desurlaubes	Schulleitung

## 7. Sanktionen (gem. Verordnung)

Unentschuldigte Absenzen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:

- a) Eintrag im Zeugnis
- b) Im Wiederholungsfall kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- bestrafen.
- c) Im Wiederholungsfall kann Meldung an die KESB Laufental (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) erstattet werden.

## 8. Inkrafttreten

Diese Absenzenordnung tritt für alle Schüler und Schülerinnen der Sekundarschulen Laufen und Zwingen am 1. August 2016 in Kraft.

Genehmigt durch die Lehrpersonenkonvente (am 03.12.2015) und Schulräte (am 13./14.01.2016) der Sekundarschulen Laufen und Zwingen.

03.12.2015